ANTRAG

der Abgeordneten Ing.Rennhofer, Doppler, DI Eigner, Grandl, Hensler, Maier und Nowohradsky

gemäß § 34 LGO zum Antrag der Abgeordneten Ing. Rennhofer, Jahrmann u.a. betreffend raumordnungsrechtliche Regelungen für Windkraftanlagen, LT-194/A-1/10

betreffend Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes

Aufgrund der Rechtssprechung des VwGH wurde evident, dass die baurechtliche Genehmigung bzw. Abänderung von Buschenschankbetrieben im Grünland nicht (mehr) mit der Widmungsart Grünland Land- und Forstwirtschaft vereinbar ist. Dies deswegen, da der Betrieb eines Buschenschankes weder als Landwirtschaft noch nach der Gewerbeordnung als Nebengewerbe zur Landwirtschaft zu qualifizieren ist. Weiters erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich Errichtung eines Ausgedingewohnhauses im Hofverband.

Durch den beiliegenden Gesetzentwurf soll die bisherige jahrzehntelange Praxis weitergeführt werden.

Die Gefertigten stellen daher den

ANTRAG

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- Der beiliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 wird genehmigt.
- 2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.